



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 21.05.2007 - kr

Gesch.-Z.: 5 245 567 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

alias:

- 1.
- 2.

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Meyer-Heim & Koll.
Sulzbacher Straße 85
90489 Nürnberg

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 04.12.2003 (Az.: 2 766 970 - 423) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
3. Die mit Bescheid vom 04.12.2003 (Az.: 2 766 970 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige, pashtunischer Volkszugehörigkeit und haben bereits am 17.06.2002 unter Aktenzeichen 2 766 970 - 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

D0045

Ihren Asylerstantrag begründete der Antragsteller zu 1. in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 01.07.2002 im Wesentlichen wie folgt:

Er habe Afghanistan im Jahre 1993 verlassen und sich danach 6 Jahre in Pakistan aufgehalten. Seine Ehefrau habe er 1998 geheiratet. Pakistan habe er dann wegen familiärer Feindschaften verlassen müssen, denn er habe dort in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Nachdem seine erste Ausreise aus Pakistan gescheitert sei, sei der 2. Versuch erst am 19.08.2001 gelungen. Sein Vater sei in Afghanistan Beamter im Finanzministerium und Präsident einer Hauptabteilung gewesen. Er selbst sei kein Kommunist. Jedoch habe ein Stammesangehöriger von ihnen eine Durchsuchung in ihrem Haus veranlasst. Sie seien verdächtigt worden, Mitglieder des Hezb-e-Islami zu beherbergen. Dies sei im Sommer 1993 gewesen. Man habe dabei seine Schwester entführen und mit jemandem anderen verheiraten wollen. Dies sei jedoch nicht gelungen. Stattdessen habe man ihren Schmuck mitgenommen und sie an der linken Augenbraue verletzt. Später habe sich herausgestellt, dass es sich um eine rein familiäre Angelegenheit gehandelt habe.

In Pakistan habe er eines Tages zusammen mit seinem Bruder Brot gekauft, der dabei von zwei Männern erschossen worden sei. Er führe dies auf einen Racheakt zurück. Im August 2001 habe er sich in einer Telefonzelle befunden, als 8 Schüsse auf ihn abgegeben worden seien. Wer die Täter gewesen seien, habe er nicht sehen können. Er sei danach zum UNHCR gegangen und habe um Schutz gebeten, woraufhin ihm geraten worden sei, einen entsprechenden Antrag zu stellen, was er auch getan habe. Zwischenzeitlich habe ihm sein Vater aber zur Ausreise aus Pakistan geraten.

Die Antragstellerin zu 2. trug bei der Anhörung vor, dass einige Angehörige ihres Stammes gesagt hätten, dass ihr Ehemann ein Christ geworden sei, weil er für eine ausländische Firma bzw. ein ausländisches Büro gearbeitet habe. Ihr Schwager sei in der Nähe einer Bäckerei getötet worden. Auch auf ihren Ehemann habe man geschossen. Deswegen hätten sie fliehen müssen. Dies habe alles mit der Verheiratung ihrer Schwägerin zusammen gehangen. Sie vermute, dass die Familienangehörigen ihres Ehemannes als Kommunisten eingeschätzt würden. Ihr Ehemann habe Feinde in Afghanistan und daher haben sie befürchten müssen, im Falle ihrer Rückkehr umgebracht zu werden.

Die Asylanträge wurden am 02.07.2004 durch Urteil des BayVG Bayreuth vom 04.05.2004 – B 4 K 03.30590 rechtskräftig unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht vorliegen.

Am 28.02.2007 stellten die Ausländer mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 23.02.2007 Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge).

Zur Begründung wurde vom Verfahrensbevollmächtigten im Wesentlichen vorgetragen, namens und im Auftrag der Antragsteller stelle er hiermit gem. § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) asylrechtlichen Folgeantrag.

Die Antragstellung erfolge nach § 71 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 AsylVfG schriftlich und nicht persönlich, weil die Außenstelle des Bundesamtes in Bayreuth, die den Erstantrag entgegengenommen habe, zwischenzeitlich nicht mehr bestehe und damit auch die für den jetzigen Wohnsitz nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sonst zuständige Außenstelle nicht mehr bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der bei der Asylfolgeantragstellung darzulegende Sachvortrag muss alleine aus sich heraus schon so detailliert und in sich stimmig, nachvollziehbar und damit einleuchtend sein, dass sich daraus ergibt, bei verständiger Würdigung bestehe gerade nunmehr die Befürchtung, nach einer Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgungshandlungen asylherheblicher Intensität ausgesetzt zu sein. Die Behauptung einer nachträglichen Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert als Grundvoraussetzung einen schlüssigen und damit substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag. Hierzu obliegt dem Folgeantragsteller die Darstellung, dass er, bezogen auf den Zeitpunkt seines neuen Antrags, im Falle der Rückkehr nunmehr in seinem Heimatland politische Verfolgung befürchten muss. Dies verlangt den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhalts unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich fallenden Ereignisse und Erlebnisse. Zur Schlüssigkeit gehört deshalb ein auf die individuelle Situation des Antragstellers bezogener Sachverhalt. Pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. befürchteten Verfolgungsmaßnahmen genügen dem regelmäßig nicht. Dies gilt auch für ein Vorbringen, das mit den über das Heimatland allgemein bekannten Tatsachen nicht in Einklang steht, sofern es diese Tatsachen selbst nicht schlüssig in Zweifel zieht. Auftretende Widersprüche oder Zweifelsfragen muss der Antragsteller aufgrund seiner Mitwirkungspflicht in plausibler Weise auflösen. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Erstantrag mit der Begründung abgelehnt worden ist, das Vorbringen des Antragstellers entspreche nicht den Mindestanforderungen an einen substantiierten, detaillierten und individualisierten Tatsachenvortrag als Voraussetzung für einen asylrechtlichen Anspruch.

Steht der neue Sachverhalt in einem inneren Sachzusammenhang mit dem früheren Sachvortrag, so ist eine Schlüssigkeit der Folgeantragsbegründung deshalb nur gegeben, wenn diese sich aus der Gesamtschau des früheren und neuen Vorbringens ergibt. Ist der Antragsteller - jedenfalls wegen seiner Verhaltensweisen im Zusammenhang mit seinen Mitwirkungspflichten - im Erstverfahren als unglaubwürdig erschienen, so ist von seinem neuen Vortrag zu verlangen, dass er diese Schlussfolgerung schlüssig und substantiiert widerlegt. Einer Berücksichtigung von offensichtlichen Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten im Rahmen der Folgeantragstellung (§ 71 Abs. 2 und 3 AsylVfG) bei der Schlüssigkeitsprüfung steht ebenso nichts entgegen. Der konkret vorgetragene neue Sachvortrag muss zudem die Gründe, die die Entscheidung aus dem Erstverfahren tragen, infrage stellen, wobei dies im Falle mehrerer selbstständig tragender Gründe für jeden Einzelnen gilt. Ungeachtet seiner Schlüssigkeit kann ein Vorbringen schließlich dann keine Beachtung finden, wenn ihm ein gegensätzliches Vorbringen desselben Antragstellers, z.B. unter Alias-Personalien, gegenübersteht und dieser nicht im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht plausibel macht, welche Darstellung letztlich gelten soll (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand April 1998, § 71 Rn. 82 ff.).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend nicht gegeben.

Der Ausländer hat zwar gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt und vorgetragen, er befürchte bei einer Rückkehr von nichtstaatlichen Dritten verfolgt zu werden und im Herkunftsland keinen Schutz erhalten zu können.

Trotz der geänderten Rechtslage ist der Sachvortrag des Antragstellers nicht hinreichend schlüssig. Er ist von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen.

Das Vorbringen des Verfahrensbevollmächtigten stellt insoweit die im Asylverfahren vorgetragenen Asylgründe nicht in Frage.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 rechtfertigen.

Die Antragsteller haben zwar im Zusammenhang mit den Folgeanträgen nicht ausdrücklich auch beantragt, die im früheren Verfahren getroffene Feststellung zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Es ist jedoch im Zweifel zu Gunsten der Ausländer davon auszugehen, dass diese wünschen, sofern ihr neues Vorbringen asylrechtlich erfolglos bleibt, dieses hilfsweise zur Überprüfung ähnlicher Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 5 AufenthG oder zumindest aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG heranzuziehen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist hier der Fall.

Die für die Folgeanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan auszugehen ist.

Es kann von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die Gesamtschau der vorliegenden Informationen gibt ein differenziertes Bild. Einerseits profitiert gerade Kabul vom Wiederaufbau und den Versorgungsleistungen durch die internationale Gemeinschaft, andererseits steht die Stadt durch die enorm hohe Anzahl von Rückkehrern vor dem Problem der adäquaten Versorgung. Während ein Teil der Rückkehrer die Möglichkeit hat, etwa im aufstrebenden Bausektor oder durch selbstständige Arbeit ein Auskommen zu finden, sind andere auf ein Leben ohne gesicherte Einkommensquelle am Rande des Existenzminimums in behelfsmäßigen Flüchtlingslagern oder informellen Siedlungen angewiesen.

Hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln berichtet der Gutachter Dr. Danesch, dass Grundnahrungsmittel für die meisten Menschen kaum erschwinglich seien. Die Versorgungslage in Kabul sei derartig schlecht, dass täglich Menschen verhungerten bzw. infolge Unterernährung an Krankheiten stürben. Nach Angaben der Hilfsorganisation „Action contre la faim“ stürben in nur drei Krankenhäusern täglich fünf bis sieben Personen durch Unterernährung.

Die Dunkelziffer sei sehr viel höher (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.01.2006, S. 16 ff.; Gutachten vom 04.12.2006 an VGH Kassel, S. 22 ff.).

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sei Afghanistan hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern weiterhin auf die Leistungen der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich zwar grundsätzlich verbessert. Wegen mangelnder Kaufkraft profitierten jedoch nicht alle Bevölkerungsschichten hiervon (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Die bereits oben erwähnte Hilfsorganisation „Action contre la faim“ zeichnet ein ähnliches Bild wie das Auswärtige Amt. Es sei festzustellen, dass sich Kabul und die ländlichen Gebiete nicht in gleichem Maße entwickeln würden und dass auch innerhalb Kabuls ein starker Kontrast bestehe. So lebten über die Hälfte der Einwohner in informellen Randsiedlungen ohne ausreichender Infrastruktur. Über 90 Prozent dieser Menschen ernährten sich ausschließlich von Tee und Brot, wofür sie den größten Teil ihres Einkommens aufwenden müssten. Die modernen Gebäude und großzügigen Häuser, die andererseits errichtet würden, seien ein deutlicher Beleg für die sozialen Unterschiede und den erworbenen Reichtum in einem Teil der Bevölkerung. Seit 2002 seien nach Angaben des UNHCR ca. 4,5 Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Einige, die sich im Ausland etabliert hätten, kämen wegen ihrer Bindungen zurück, um am Wiederaufbau und der Entwicklung teilzuhaben. Sie seien meist gut ausgebildet und nähmen heute zentrale Positionen in der afghanischen Gesellschaft ein. Andere wiederum kämen mit weniger Mitteln als bei ihrer Ausreise zurück, in der Hoffnung wenigstens ihr „altes Leben“ wieder aufnehmen zu können oder doch ein besseres als in den Flüchtlingslagern. Ihnen bleibt oft nichts anderes übrig, als sich in den Randgebieten der Städte niederzulassen, um hier nach Arbeit zu suchen (vgl. Action against Hunger: Afghanistan. October 2001 – October 2006).

Hieraus folgt, dass es Bevölkerungsteile gibt, die Schwierigkeiten bei der Nahrungsversorgung haben. Es partizipieren nicht alle Bewohner gleichermaßen vom Aufschwung. Insbesondere mittellose Rückkehrer aus Lagern in Pakistan oder Iran müssen häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen. Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald dem Hungertod ausgesetzt wäre, gibt es aber nicht. Insbesondere gibt es keine Berichte über eine drohende generelle Nahrungsmittelknappheit. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die internationalen Hilfsorganisationen derart in ihrer Arbeit behindert würden, dass keinerlei Versorgung der Bevölkerung mehr möglich wäre.

Die Versorgung mit Wohnraum ist nach übereinstimmenden Auskünften unzureichend. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 AFG; Arendt-Rojahn u.a.: Rückkehr nach Afghanistan. Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005). Zahlreiche Rückkehrer, insbesondere aus den Nachbarländern Pakistan und Iran, sind gezwungen, in Notunterkünften zu leben.

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit existenzgefährdenden Auswirkungen bereitete jedoch UNHCR bereits 2002 die Errichtung von Notunterkünften vor (vgl. Auswärtiges Amt: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 04.06.2002, Az.: 508-516.80/3 AFG). UNHCR hat mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 AFG). Für die Reintegration der nach Afghanistan zurückkehrenden Flüchtlinge ist das Ministerium für Flüchtlinge zusammen mit einigen anderen Ministerien verantwortlich. UNHCR (und z.T. IOM) leisten über ihre Rückkehrerprogramme Hilfe und unterstützen die afghanische Regierung bei der Formulierung von Strategien. Die Regierung ist bemüht, den ankommenden Rückkehrern mit der Zuweisung von Land bzw. der Unterbringung in festen Häusern eine Startmöglichkeit zu bieten.

Allerdings müssen Rückkehrer, die über die Wintermonate in öffentlichem oder von der Regierung angemietetem Wohnraum untergebracht werden, im Sommer wieder in Zeltlager zurückkehren. Diese können nicht als echte Flüchtlingslager angesehen werden, sondern stellen vielmehr informelle Siedlungen dar. In ihnen findet sich eine Mischung von Rückkehrern, Saisonarbeitern, die für die Sommermonate wegen der besseren Arbeitsmöglichkeiten in größere Städte ziehen, und Personen, die aus entlegenen Ecken der Provinzen in die größeren Städte umsiedeln, um dort ihr Glück zu versuchen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Im Oktober 2006 starteten die Regierungen von Afghanistan und Australien in Zusammenarbeit mit dem United Nations Development Programme (UNDP) ein Projekt mit dem Ziel, 1.400 Häuser für Rückkehrer und Binnenvertriebene im Norden Kabuls zu errichten (vgl. UNDP vom 01.10.2006: 1400 houses to be built for landless IDPs and returnees in Kabul; Internet: <http://www.reliefweb.int/rw/RWB.nsf/db900SID/VBOL-6UNBHC?OpenDocument>, abgerufen am 23.02.2007). Für Rückkehrer aus Europa (auch für abgeschobene) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in einem Übergangwohnheim auf dem Gelände des Flüchtlingsministeriums unterzukommen (vgl. David, IOM, Aussage vor dem 12. Senat des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006). Entgegen anders lautender Auskünfte wird das „Jangalak Reception Centre“ auf dem Gelände des afghanischen Flüchtlingsministeriums weiterhin betrieben. Durch Finanzierungshilfen der australischen Regierung wurden sogar Modernisierungsarbeiten an dem Aufnahmезentrum vorgenommen (IOM – Nürnberg, Auskunft vom 15.08.2006).

Ansonsten bezeichnet UNHCR seit 2002 die Stadt Kabul für freiwillige Rückkehrer als ausreichend sicher (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nicht auch für Personen gelten sollte, die nicht freiwillig zurückkehren oder die früher nicht in Kabul gelebt haben, sofern im Einzelfall keine individuelle Gefährdung erkennbar ist. Das Schwedische Afghanistan Komitee betrachtet Kabul als eine Stadt, in der die Kriminalitätsrate derjenigen entspricht, die man in einer Stadt von der Größe Kabuls erwarten würde (vgl. Danish Foreign Office: Political conditions, the security situation and human rights conditions in Afghanistan. Report by the fact-finding mission to Kabul, Afghanistan, 20.03. bis 02.04.2004). Der Gutachter Dr. Danesch beschreibt in mehreren Gutachten die Sicherheitslage hingegen als katastrophal. Das Land werde praktisch von der Drogenmafia und Kriegsfürsten beherrscht. Kabul sei nicht mehr kontrollierbar. Polizei und Justiz seien vollständig korrupt und von Mujahedin unterwandert. Nacht für Nacht kämen in Kabul Dutzende von Menschen ums Leben (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.01.2006, S. 23 ff.; Gutachten vom 13.01.2006 an VG Wiesbaden, S. 15 ff.; Gutachten vom 04.12.2006 an VGH Kassel, S. 9 ff.). In einem anderen Bericht heißt es unter Berufung auf ISAF-Quellen, dass die organisierte Kriminalität in Kabul ein großes Problem sei. Raub, Landraub, Entführungen, Medikamentenfälschungen und vieles mehr seien alltäglich. Staat und Gesellschaft seien durch die Rückkehrproblematik völlig überfordert. Korruption in großem Stil reiche bis in Regierungskreise hinein (vgl. Arendt-Rojahn u.a.: Rückkehr nach Afghanistan. Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005).

Angesichts dieser Auskunftsfrage ist davon auszugehen, dass die Kriminalitätsrate in Kabul sehr hoch ist. Dies trifft aber alle Bewohner Kabuls gleichermaßen. Es ist nicht erkennbar, weshalb Rückkehrer hiervon besonders betroffen sein sollten. Angesichts der Gesamtsituation in Kabul ist somit nicht von einer extrem gefährlichen Sicherheitslage bzw. extremen Gefahrenlage auszugehen.

Die Antragsteller sind Pashtunen aus Wardak, südwestlich von Kabul. Im Falle einer Rückkehr in die angestammte Heimat wäre nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, daß die von den Antragstellern im Asylverfahren geltend gemachten familiären Feindschaften wieder aufflammen und dadurch insbesondere die minderjährigen Kinder betroffen wären. Zudem ist eine Rückführung nur über den Flughafen Kabul möglich. Die Antragsteller könnten nicht gefahrlos nach Wardak zurück kehren.

Kabul bietet für die Familie auch keine Rückkehralternative. Sie hätte insbesondere unter dem Wohnungsmangel und der unzureichenden Versorgung mit Lebensmitteln zu leiden. Hinzu kommt, daß es sich hier um eine Familie mit zwei minderjährigen Kindern handelt, die in besonderer Weise schutzbedürftig sind. Denn es ist unter den derzeitigen Bedingungen in Kabul, so wie auch im gesamten Land, nicht gesichert, daß die Antragsteller zu 1. und 2. auch in der Lage wären, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu gewährleisten, zumal keine familiären Bindungen in Kabul bestehen.

Von daher ist bei Gesamtschau aller Umstände ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bejahen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 04.12.2003 (Az.: 2 766 970 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Krause

